

Arbeitsgemeinschaft
industrieller Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.



Industrielle
Gemeinschaftsforschung

An die
Geschäftsführerinnen und
Geschäftsführer der
AiF-Mitgliedsvereinigungen

17. April 2003

Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF) Merkblatt zu den Förderkriterien für IGF-Projekte

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

anbei erhalten Sie das im AiF Mitglieder-Brief Ausgabe Februar 2003 als „Checkliste“
angekündigte

Merkblatt zu den Förderkriterien für IGF-Projekte.

Darin werden die Kriterien „ **(1) Nutzen für KMU**“ und „ **(2) Vorwettbewerblichkeit /
breite Nutzbarkeit der Ergebnisse**“ präzisiert und erläutert.

Das mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) abgestimmte
Merkblatt ist als Anlage 1 beigefügt. Es integriert und ersetzt die vorangegangenen
BMWA-Vermerke aus dem Jahr 2002 zu den Bewilligungskriterien, enthält die not-
wendigen Klarstellungen und soll die Verunsicherung beseitigen, die - insbesondere
vor dem Hintergrund der Bemerkungen 2001 des Bundesrechnungshofes sowie der
jüngeren Erkenntnisse des BMWA zum EU-Beihilferahmen - bei der konkreten Aus-
legung der Förderkriterien vorübergehend entstanden ist. Anzumerken ist, dass die im
Merkblatt aufgeführten Aspekte zu den Förderkriterien überwiegend nicht neu sind,
sondern lediglich im Zuge der eigentlichen Bewilligung durch das BMWA stärker in
den Mittelpunkt gerückt wurden. Dies gilt auch für die präzisierten Forderungen des
BMWA an die „Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses“ (PA). Das
ab Anfang 2002 zunächst nur im konkreten Einzelfall verwendete **Hinweisblatt** mit
entsprechenden Erläuterungen ist nunmehr zur allgemeinen Information als Anlage 2
beigefügt.

Ich bitte Sie, das diesem Rundschreiben beigefügte **Merkblatt** sowie das überarbeitete **Hinweisblatt** zu beachten und umgehend an „Ihre“ Forschungsstellen weiterzuleiten, damit die Antragstellung in diesen Punkten künftig reibungsloser erfolgen kann.

Die AiF-Gutachter werden von hier aus mit einem gesonderten Schreiben informiert.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der AiF-Hauptgeschäftsstelle in Köln und auch ich unter den Ihnen bekannten Rufnummern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Walter Leuchtenberg

2 Anlagen

- **Merkblatt** zu den Förderkriterien für IGF-Projekte (Fassung vom 26.3.2003)
- **Hinweisblatt** zur Zusammensetzung des PA (Fassung vom 26.3.2003) aus dem Jahr 2002

Merkblatt zu den Förderkriterien für IGF-Projekte

(26. März 2003)

Das vorliegende mit dem BMWA abgestimmte Merkblatt soll die Vorbereitung von Vorhaben der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) insbesondere für Forschungsstellen, AiF-Mitgliedsvereinigungen und Gutachter erleichtern.

Dazu werden die Förderkriterien

(1) Nutzen für KMU und

(2) Vorwettbewerblichkeit/breite Nutzbarkeit der Ergebnisse

erläutert.

(1) Nutzen für KMU

Der Nutzen der angestrebten Forschungsergebnisse für KMU ist

- in der „Ausführlichen Beschreibung“ sowie in der „Kurzbeschreibung“ zum Forschungsantrag zusammen mit der Darstellung der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens klar darzustellen,
- von den AiF-Gutachtern zu bewerten und
- in der Zusammenfassenden Stellungnahme zu kommentieren.

KMU-Definition

Ein KMU ist ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 125 Mio. € einschließlich verbundener Unternehmen.

Verbundene Unternehmen bedeutet, das KMU hat

- „Tochterunternehmen“, an denen es mit mehr als 50% beteiligt ist,
- ein „Mutterunternehmen“, das mit mehr als 50% an dem KMU beteiligt ist.

Der maßgebliche Jahresumsatz des KMU einschließlich verbundener Unternehmen ergibt sich aus der Addition der Einzelumsätze des KMU sowie seiner „Tochter-“ und „Mutterunternehmen“.

Projektbegleitender Ausschuss

- Ein Projektbegleitender Ausschuss (PA) mit Mitgliedern aus Unternehmen soll als Steuerungsgremium von Seiten der AiF-Mitgliedsvereinigung bereits im Antrag auf Begutachtung benannt werden (vollständiger Firmenname und -sitz).
- Der PA muss wenigstens drei Mitglieder haben und soll zu mindestens 50% aus KMU-Vertretern bestehen. Wenn mindestens fünf KMU-Vertreter beteiligt sind, können auch mehr als fünf größere Unternehmen im PA mitwirken. Dabei zählen mehrere Mitglieder eines Unternehmens einfach.

Abweichungen davon sind im Antrag zu begründen.

Aus der Begründung muss nachvollziehbar hervorgehen, warum der geforderte KMU-Anteil von mindestens 50% nicht erreicht wird, gleichwohl aber mit den Ergebnissen dieses Vorhabens ein Nutzen für die KMU erzielt werden kann.

Zum Nachweis des Nutzens für KMU

- a) Ergebnisse von IGF-Vorhaben müssen in der Regel für KMU **unmittelbar** nutzbar sein und nicht erst über den Umweg in größeren Unternehmen (d.h. in Unternehmen mit mehr als 125 Mio. € Jahresumsatz).

Dies kann bei der Entwicklung von Normen, Standards, Berechnungsvorschriften, Qualitätsanforderungen etc. vorausgesetzt werden.

- b) In vielen Branchen arbeiten KMU und größere Unternehmen mit verteilten FuE-Zuständigkeiten zusammen. Diese Arbeitsteilung in der Wirtschaft und der systemische Charakter eines Forschungsthemas kommen durch Kooperation von KMU mit größeren Unternehmen in Projekten der IGF und in den PA zum Ausdruck. Dabei kann es sich in **Einzelfällen** auch um einen nur **mittelbaren** Nutzen für KMU handeln, etwa durch gemeinsame Systementwicklung mit größeren Unternehmen¹ oder durch Nutzung von Umsetzungen in größeren Unternehmen als Voraussetzung für eigene neue Systemkomponenten bei KMU.

- Dies muss bereits im Antrag auf Begutachtung (Phase 1) deutlich werden.

¹ z. B. Entwicklung eines neuen Motorenkonzeptes für große Motorenhersteller mit Zielvorgaben für anschließende Detailentwicklungen durch KMU wie Prüfsysteme, Messtechnik, Sensorik, Simulation.

- Darüber hinaus müssen die zur Mitarbeit im PA vorgesehenen KMU - in diesem Fall des mittelbaren Nutzens - ein systembezogenes KMU-Interesse an diesem Projekt im Antrag auf Bewilligung (Phase 2) schriftlich bekundet haben.

(2) Vorwettbewerblichkeit/breite Nutzbarkeit der Ergebnisse

Die IGF ist auf eine unternehmensübergreifende, branchenweite Nutzung von Ergebnissen ausgerichtet. Die Ergebnisse dürfen nicht zu einseitigen Wettbewerbsvorteilen für einzelne Unternehmen führen. Eine exklusive Nutzung von Ergebnissen durch ein oder mehrere Unternehmen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Vorwettbewerblichkeit muss in der „Ausführlichen Beschreibung“ sowie in der „Kurzbeschreibung“ zum Forschungsantrag klar zum Ausdruck kommen.

- a) Bei der Entwicklung von allgemein nutzbaren **Normen, Standards, Berechnungsvorschriften, Qualitätsanforderungen** etc. ist dieses Kriterium immer erfüllt.
- b) Vorwettbewerblichkeit ist auch gegeben, wenn Forschung betrieben wird, die den Charakter von **Grundlagenforschung** hat.
- c) Bei der Schaffung von Grundlagen für die Entwicklung neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen ist dieses Kriterium erfüllt, wenn die Ergebnisse allen Interessenten **diskriminierungsfrei zur breiten Nutzung** zur Verfügung stehen.

Sonderfälle

Auch bei direkter Umsetzung in einem oder wenigen Unternehmen ist das Kriterium dann erfüllt, wenn dies(e) Unternehmen als Vorreiter die exemplarische Anwendung demonstrieren und dabei keine Exklusivrechte für sich in Anspruch nehmen, die Ergebnisse also auch von anderen Unternehmen in gleicher Weise genutzt werden können und dazu in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Die Absicht, so vorgehen zu wollen, ist im Antrag auszuweisen.

Prototypen-Herstellung

Die Erstellung eines Funktionsmusters (Demonstrators) ist möglich, nicht aber die Erstellung eines solchen Prototyps, der unmittelbar in die Produktion übernommen werden kann. Die außerhalb des Vorhabens erforderliche Entwicklung vom Funktionsmuster (Demonstrator) zum Serienprodukt bzw. von einer Technikumsanlage zu einer Produktionsanlage ist in der „Ausführlichen Beschreibung“ sowie in der „Kurzbeschreibung“ zum Forschungsantrag nachvollziehbar darzustellen.

Überarbeitetes Hinweisblatt für IGF-Vorhaben
(Stand: 26.März 2003)

"Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses" (PA)

Präzisierte Forderungen des BMWA an die Zusammensetzung des PA

Der PA muss wenigstens drei Mitglieder (nicht Gäste) haben und soll zu mindestens 50% aus Vertretern von KMU laut Definition bestehen (Jahresumsatz bis zu 125 Mio. € einschließlich verbundener Unternehmen). Wenn mindestens fünf KMU-Vertreter beteiligt sind, können auch mehr als fünf PA - Mitglieder aus anderen Einrichtungen stammen. Mehrere Vertreter einer Einrichtung zählen hinsichtlich Anteil und Stimme einfach. Vertreter der das jeweilige Forschungsvorhaben durchführenden Forschungsstelle(n) können nicht Mitglieder des PA sein.

↓
Mögliche Abweichungen sind projektbezogen zu begründen * !
↓

Vertreter von Forschungsvereinigungen und von Verbänden können ggf. als Gäste teilnehmen.

= KMU	≠ KMU	insgesamt	Gäste
Anzahl n_1 Vertreter von KMU gemäß Definition	Anzahl n_2 Vertreter von - Großunternehmen - Hochschulen - sonstigen Forschungsstellen	$\Sigma (n_1 + n_2)$	Vertreter von - Forschungsvereinigungen - Verbänden
n_1 [%]	n_2 [%]	Σ_n [100]%	
<p><u>wenn $n_1 < 50$ %</u></p> <p>1. Aufstocken auf mind. 50 % oder 2. Begründung* für die Unterschreitung von 50 % erforderlich.</p>			<p>Hierzu gehören <u>nicht</u>:</p> <p>Vertreter von - Großunternehmen - Hochschulen - sonstigen Forschungsstellen</p>

* = Aus der projektbezogenen Begründung muss nachvollziehbar hervorgehen, warum der geforderte KMU-Anteil von mindestens 50% nicht erreicht wird, gleichwohl aber mit den Ergebnissen dieses Vorhabens ein Nutzen für die KMU erzielt werden kann.